

Merkblatt

Gleichstellungsmaßnahmen in Sonderforschungsbereichen

I. Zielsetzung

Die Förderung der Chancengleichheit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ist der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) ein besonderes Anliegen, das als programmatisches Ziel bereits im Jahr 2002 in der Satzung verankert wurde. Zur Erreichung dieses Ziels hat die DFG in den Förderprogrammen verschiedene Maßnahmen eingeführt.

II. Förderung

Im Programm Sonderforschungsbereiche unterstützt die DFG die Förderung der Chancengleichheit im Wesentlichen durch die Finanzierung folgender Maßnahmen:

1. Zweckgebundene Mittel für Gleichstellungsmaßnahmen

Zielsetzung

Für Gleichstellungsmaßnahmen können Sonderforschungsbereiche zusätzliche Mittel beantragen. Diese Mittel sollen eingesetzt werden, um

- die Anzahl der Wissenschaftlerinnen auf der Ebene der Projektleitung zu erhöhen

- die im Forschungsverbund arbeitenden Nachwuchswissenschaftlerinnen bei der Verfolgung ihrer wissenschaftlichen Karriere zu unterstützen und
- den Arbeitsplatz „Wissenschaft“ familienfreundlicher zu gestalten.

Förderung

Für Gleichstellungsmaßnahmen können bis zu 30.000 Euro pro Jahr oder 120.000 Euro pro Förderperiode mit dem Einrichtungs- bzw. Fortsetzungsantrag im Rahmen des zentralen Verwaltungsprojekts als Pauschale beantragt werden. Die Summe kann bei Bedarf auch ungleichmäßig über die Förderperiode verteilt werden.

Beantragung

Der Mittelbedarf ist durch die Darstellung der geplanten Maßnahmen zu skizzieren. Dabei sollte ein spezieller Zuschnitt auf die Bedürfnisse des Sonderforschungsbereichs und ein Bezug zu den bereits bestehenden Maßnahmen der Hochschule, die im allgemeinen Antragsteil aufgeführt werden, dargestellt werden.

Mittelverwendung

Sonderforschungsbereiche sind prinzipiell frei in der Gestaltung der Maßnahmen. Nachfolgende Grundsätze sind jedoch bei der Anwendung der Verwendungsrichtlinien zu beachten:

- Die Bewilligung dieser Gleichstellungsmittel ist an die jeweiligen Haushaltsjahre gebunden, eine nachträgliche Umverteilung ist nicht möglich.
- Innerhalb der Förderperiode können Sonderforschungsbereiche auch anderweitig eingesparte Mittel umdisponieren und für Gleichstellungsmaßnahmen verwenden. Ein gesonderter Antrag dazu ist nicht nötig.
- Diese Gleichstellungsmittel dürfen nur für die Förderung am Sonderforschungsbereich Beteiligter verwendet werden.
- Karrierefördermaßnahmen, die der Förderung der Chancengleichheit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern auf Teilprojekt-Leitungsebene dienen, dürfen vor dem Hintergrund der Tatsache, dass Frauen im Wissenschaftssystem auf Leitungsebene unterrepräsentiert sind, nur für (Nachwuchs-) Wissenschaftlerinnen finanziert werden.
- Für Maßnahmen zur Kinderbetreuung gilt:
Die Grundversorgung der Kinderbetreuung muss gesichert sein. Die DFG erwartet, dass die antragstellende Hochschule die Eltern hierbei durch am Bedarf orientierte Betreuungsangebote nachhaltig unterstützt. Die DFG kann sich nur an der Finanzierung der Betreuung beteiligen, die außerhalb der ortsüblichen Öffnungszeiten von Kinderta

gesstätten liegt (und in denen die Eltern aus projektspezifischen Gründen für eine Betreuung nicht zur Verfügung stehen) oder die auf Kinder abzielt, für die ortsüblich deutlich zu wenige Betreuungsplätze vorhanden sind (in der Regel für Kinder unter zwei bzw. drei Jahren). Diese Maßnahmen müssen über die Universität bzw. einen Auftragnehmer der Universität finanziert werden, es darf kein direkter Geldfluss zu den Eltern stattfinden. Das im Haushaltsrecht verankerte Besserstellungsverbot ist zu beachten. Hiernach dürfen von der DFG geförderte Personen nicht besser vergütet werden als nach dem örtlich geltenden Tarifrecht finanzierte Personen – inklusive möglicher tariflicher Zulagen.

Maßnahmen, für die im Sonderforschungsbereich bereits an anderer Stelle Mittel bewilligt wurden, wie z.B. die Teilnahme von Wissenschaftlerinnen an Konferenzen oder die Einladung von Gastwissenschaftlerinnen können nicht aus der Gleichstellungspauschale finanziert werden. Es wird erwartet, dass die für diese Maßnahmen bewilligten Mittel unter Berücksichtigung der Förderung der Chancengleichheit eingesetzt werden.

- Stipendien dürfen mit der Gleichstellungspauschale nicht finanziert werden.
- Die Gleichstellungspauschalen mehrerer Forschungsverbände können für gemeinsame Maßnahmen zusammengelegt werden.

Beispiele für zielführende Maßnahmen

- 1) Erhöhung der Anzahl der Wissenschaftlerinnen auf der Ebene der Projektleitung
 - (Ko-) Finanzierung einer zusätzlichen Stelle für eine Wissenschaftlerin
- 2) Karrierefördermaßnahmen
 - (Teilnahme-) Entgelte für Mentoringprogramme
 - (Teilnahme-) Entgelte für Soft-Skill-Kurse, Managementtraining, Weiterbildungsangebote etc.
 - (Teilnahme-) Entgelte für Coaching
 - (Teilnahme-) Entgelte für die Bildung von Netzwerken bzw. die Beteiligung daran
 - Bürokratie für die Organisation von Mentoring, Netzwerkbildung oder Karriereentwicklung
- 3) Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Karriere
 - Dienstleistungen eines Familienservices (z.B. Vermittlung von Betreuungsplätzen, Finanzierung einer Kindernotfallbetreuung)
 - Kinderbetreuung während Veranstaltungen, die für den Sonderforschungsbereich relevant sind

- Finanzierung einer „mobilen Erzieherin“, eines „mobilen Erziehers“ oder eines Babysitterservices für Zeiten außerhalb der üblichen Kinderbetreuungszeiten, die aus den zeitlichen Notwendigkeiten des Projekts begründet sind oder bei besonderen Anlässen wie Krankheit
- Ferienbetreuung für Kinder (wenn die reguläre Betreuung ausfällt)
- Mitfinanzierung von Kindertagesstätten (Ankauf von Betreuungszeiten, Beteiligung an Personalkosten, Beteiligung am Aufbau und an der Ausstattung), um flexiblere Öffnungszeiten zu ermöglichen bzw. Angebote für Kleinkinder auszudehnen. Maßstab ist das ortsübliche Angebot.
- Einrichtung und Betrieb von Heimarbeitsplätzen (wenn ein adäquater Arbeitsplatz an der Hochschule/Forschungseinrichtung vorhanden ist)
- Einrichtung von Eltern-Kind-Zimmern
- Finanzierung von Personal, das Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit familiären Verpflichtungen von Routineaufgaben in ihrem Arbeitsbereich entlastet

4) Sonstiges

- Gender-Sensibilisierungskurse
- Erstellung eines Handbuchs oder einer Internetseite „Maßnahmen zur Chancengleichheit“
- Veranstaltung von Girls´ Days, Schülerinnenakademien oder Sommeruniversitäten für Mädchen
- Mentoring zwischen Studentinnen und Schülerinnen
- Zusätzlicher Bürobedarf zur Organisation der Chancengleichheitsmaßnahmen

Begutachtung

Es wird erwartet, dass Sonderforschungsbereiche mit der Vorlage ihres Finanzierungsantrags ein Konzept zur Umsetzung der Chancengleichheit darlegen. Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung wird die Prüfungsgruppe gebeten, eine Stellungnahme zu den bestehenden und geplanten Chancengleichheitsmaßnahmen der antragstellenden Universität und des Sonderforschungsbereichs abzugeben. Diese fließt in die Entscheidung ein.

Über Art, Umfang und Ergebnisse der mit Mitteln der DFG geförderten Gleichstellungsmaßnahmen soll die Hochschule im Rahmen des Fortsetzungsantrags oder des Abschlussberichts berichten.

2. Ausgleich des Ausfalls oder der Teilzeittätigkeit der Teilprojektleitung aus familiären Gründen

Zielsetzung

Im Falle familienbedingter Ausfallzeiten wie Mutterschutz, Elternzeit oder Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger sollen geförderte Projekte weitergeführt werden können.

Förderung

Daher besteht für Teilprojektleitende z.B. die Möglichkeit, sich während der Elternzeit von Routinetätigkeiten (einschließlich des Projektmanagements) durch temporär beschäftigtes, qualifiziertes Hilfspersonal zu entlasten.

Beantragung

Entstehende Kosten sollten aus den Mitteln für Gleichstellungsmaßnahmen oder aus anderweitig eingesparten Mitteln erbracht werden. Falls dies nicht möglich ist und zudem auch keine Möglichkeiten der Finanzierung aus der Grundausstattung bestehen, können benötigte Mittel in Absprache mit der Geschäftsstelle der DFG beantragt werden.

3. Ausgleich des Ausfalls oder der Teilzeittätigkeit des im Teilprojekt beschäftigten wissenschaftlichen Personals aufgrund von Mutterschutz oder Elternzeit

Zielsetzung

Das berechtigte Interesse der Projektleitung an einer zügigen Durchführung der geplanten wissenschaftlichen Arbeiten soll mit den persönlichen Entscheidungen des im Projekt tätigen Personals für eine Familie in Einklang gebracht werden.

Beantragung und Förderung

So ist es möglich, für den Zeitraum, in dem wissenschaftliches Personal aufgrund einer Schwangerschaft oder Elternzeit nicht im Projekt mitarbeitet, eine Vertretungskraft einzustellen, die diese Aufgaben übernimmt. Dabei können die aufgrund der Freistellung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters zunächst nicht benötigten Mittel für die Vergütung von Vertretungen eingesetzt werden. Zusätzlich benötigte Mittel für die Zeit des Mutterschutzes, während dessen die Mitarbeiterin ihr Nettogehalt vom Arbeitgeber erhält, sollten zunächst aus anderweitig eingesparten Mitteln des Sonderforschungsbereichs erbracht werden. Falls dies nicht möglich ist, kann nach Vorlage und Prüfung eines detaillierten Verwendungsnachweises eine Nachbewilligung erfolgen.

Vertragsverlängerung nach Mutterschutz, Elternzeit

Die betreffende Mitarbeiterin oder der betreffende Mitarbeiter hat nach § 2 WissZeitVG gegenüber der Hochschule ggf. einen gesetzlichen Anspruch auf Verlängerung eines befristeten Arbeitsvertrags um die Zeiten der Inanspruchnahme einer Elternzeit und um Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz in dem Umfang, in dem keine Erwerbstätigkeit erfolgt ist. Eine Verlängerung wird also in dem zeitlichen Umfang gewährt, in dem nicht gearbeitet wurde. Der befristete Arbeitsvertrag kann um die Zeit der Beurlaubung bzw. Arbeitszeitermäßigung verlängert werden. Dabei ist zu beachten: Liegt der Zeitraum des Verlängerungsanspruchs des Arbeitsvertrages innerhalb der Laufzeit des Sonderforschungsbereichs und des betroffenen Teilprojekts, kann die rückkehrende Person auf der ursprünglichen Stelle beschäftigt werden. In diesem Fall besteht kein Bedarf an zusätzlichen Mitteln. Liegt der Verlängerungsanspruch außerhalb der Laufzeit des Sonderforschungsbereichs bzw. des Teilprojekts, kann vor Ende der Laufzeit des Sonderforschungsbereichs ein Antrag auf zusätzliche Mittel für die Weiterbeschäftigung des rückkehrenden Personals gestellt werden. Diese Mittel können auch noch nach Abschluss des Sonderforschungsbereichs ad personam der betroffenen Mitarbeiterinnen bzw. der Mitarbeiter bewilligt werden.

4. Anfinanzierung von Teilprojektleitungsstellen

Zielsetzung

Hochschulen soll es erleichtert werden, vermehrt junge Wissenschaftlerinnen auf Leitungspositionen einzustellen.

Förderung

In Einzelfällen kann die Anstellung junger Teilprojektleiterinnen und Teilprojektleiter mit DFG-Mitteln anfinanziert werden. Die Position kann bis zu zwei Jahre, der Hälfte einer Förderperiode, mit SFB-Mitteln finanziert werden, wenn die Hochschule zusichert, im Anschluss daran die Finanzierung dieser Stelle dauerhaft zu übernehmen.

Beantragung

Die Anfinanzierung von Teilprojektleitungsstellen kann im Rahmen eines Einrichtungs- oder Fortsetzungsantrags gestellt werden. Bitte nehmen Sie rechtzeitig vor Antragstellung Kontakt zu der bzw. dem für die Betreuung des Sonderforschungsbereichs zuständigen Referentin bzw. Referenten aus der Gruppe Sonderforschungsbereiche, Forschungszentren, Exzellenzcluster auf.

Weitergehende Informationen

Zur Erreichung des Ziels der Gleichstellung hat die DFG in den Förderprogrammen verschiedene Maßnahmen eingeführt. Einen Überblick dazu ermöglicht die Homepage der DFG unter www.dfg.de/chancengleichheit

Weitere Auskünfte erteilen

zu grundsätzlichen Aspekten von Gleichstellungsmaßnahmen in Sonderforschungsbereichen
Dr. Ursula von Gliscynski, Tel. 0228 885 2415

E-Mail: ursula.gliscynski@dfg.de sowie

zu Gleichstellungsmaßnahmen in bestimmten Anträgen die jeweils zuständigen Referentinnen und Referenten der Gruppe Sonderforschungsbereiche, Forschungszentren, Exzellenzcluster
Tel. 0228 885 0.